

Stand: Beschlussfassung 27. Januar 2011

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen proNeubritz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen. Gerichtsstand in allen den Verein betreffenden Rechtsangelegenheiten ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Zwecks besserer Lesbarkeit ist in nachstehender Satzung im Allgemeinen die männliche Schreibweise gewählt worden. Selbstverständlich gelten im Innen- und im Außenverhältnis des Vereins die gleichen Rechte und Pflichten für Männer und für Frauen.

§ 2 Zweck und Wesen des Vereins

§ 2a Beschreibung des lokalen Aktionsfeldes

1. Neubritz umfasst das Gebiet zwischen Hermannstraße/Britzer Damm im Westen, Karl-Marx-Straße/Buschkrugallee im Osten, dem Teltowkanal im Süden und der Ringbahn im Norden.
2. Neubritz ist ein Gebiet mit besonderen Problemen und Herausforderungen. Die Bevölkerungsstruktur ist geprägt durch hohe Fluktuation, die eine Identifikation mit dem Wohnumfeld erschwert. Viele Menschen haben Bildungsdefizite, was besonders bei Jüngeren die beruflichen Chancen einschränkt. Die Erwerbslosigkeit ist in Neubritz besonders hoch. Es gibt überdurchschnittlich viele Familien und Alleinerziehende, die auf staatliche Transferleistungen angewiesen sind und auch die ständig steigende Kinderarmut ist wissenschaftlich belegt. Der Zuzug von Menschen unterschiedlicher Herkunft, religiöser und kultureller Prägung kann gewachsene Strukturen in Frage stellen und Vereinzelung und Abgrenzung statt gemeinschaftlichen Miteinanders befördern.
3. Der Verein will mitwirken an der Bewältigung von Herausforderungen, die sich aus den Problemen in Neubritz ergeben. Der Verein unterstützt das friedliche Miteinander der Kulturen auf allen Gebieten und fördert die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner. Besonderer Wert wird auf soziale Integration und Bildung von Kindern und Jugendlichen gelegt. Die Wohn- und Aufenthaltsqualität soll verbessert werden, um eine stärkere Identifikation der Menschen mit ihrem Wohnumfeld zu erreichen.
4. Eine wesentliche Aufgabe ist die Beteiligung aller Menschen in Neubritz. Schon heute gibt es viele Engagierte, die sich auf unterschiedlichste Weise für ein besseres Neubritz einsetzen. Diese aktiven Mitmenschen sollen vernetzt werden.

§ 2b Grundsätze des Vereins

1. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Erlösen (z.B. Trödelverkauf). Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie sind in der Regel ehrenamtlich für den Verein tätig. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des

Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen. Dessen daraus resultierende Verwendung richtet sich nach § 11.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele dürfen gegen Nachweis erstattet werden.

§ 2c Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck und Ziele des Vereins in und für Neubritz sind die Förderung von:
 - Umweltschutz
 - Gedenken an Verfolgte
 - Heimatpflege und Heimatkunde
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
2. Zweck und Ziele des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch:
 - Verbesserung der Sauberkeit durch Beseitigung von Sperrmüll, beklebter Säulen, Verteilerkästen und Hundekot.
 - Öffentlichkeitsarbeit und Imageverbesserung durch Vorträge, Veranstaltungen, Führungen Flugblätter, Plakate, Quartierszeitung und anderer Printmedien sowie digitale Medien wie Internet (website) über die bauhistorische und stadtsoziologische Entwicklung und heutigen Situation des vom Bodenreformer Carl Weder gegründeten Stadtteils. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei in der Information über die Ergebnisse Stadterneuerungsprozesses (www.neubritz.de)
 - jegliche Form von Pressearbeit,
 - Zusammenarbeit mit Migranten und anderen gemeinnützigen Körperschaften zur Verbesserung der sozialen Lebenssituation der Bewohner,
 - Weiterführung der Hundekotbeutelspenderboxen-Patenschaften
 - Verlegung von „Stolpersteinen“ zur Erinnerung an Verfolgte des Nationalsozialismus (www.stolpersteine.com)
 - proNeubritz e.V." und seine Mitglieder wollen das öffentliche Leben im Stadtteil mitgestalten und zur Sicherung und Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in Neubritz beitragen.
 - Mitwirkung bei der Pflege und Reinigung des Carl-Weder-Parks

§ 3 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Beirat
3. Der Vorstand

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann auf Antrag Mitglied oder Fördermitglied des Vereins werden.
3. Über die Aufnahme eines Interessenten als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf schriftlichen Antrag des Interessenten an den Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Um möglichst vielen Menschen die Mitgliedschaft im Verein zu ermöglichen, beträgt der Mitgliedsbeitrag monatlich 1 Euro. Der Beitrag ist pro Kalenderjahr und in

einer Summe fällig. Über die Änderung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Fördermitglieder zahlen einen nach eigenem Ermessen festgesetzten höheren Beitrag.

5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - b) Durch Austritt. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Folgemonats erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind insbesondere Vereins schädigendes Verhalten, Verstöße gegen die Satzung, Verweigerung der Beitragszahlung trotz dreimaliger Mahnung, strafbare Vergehen oder Verbrechen, Verbreitung rassistischer oder rechtsextremer Ansichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann Widerspruch einlegen, über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Entscheid ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Erfordert es die Interessenlage des Vereins, so kann eine solche Versammlung jederzeit einberufen werden.
2. Der Vorstand lädt die Mitglieder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladefrist für eine Mitgliederversammlung beträgt wenigstens 14 Tage.
3. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand binnen eines Monats einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder den Vorstand dazu schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung auffordert.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
5. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich durch die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht, die der Versammlungsleitung vorzulegen ist, von einem anderen stimmberechtigten Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei abwesende Mitglieder vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Sie ist als oberstes Beschluss fassendes Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet einmal jährlich über den Rechenschaftsbericht des Vorstands, den Kassenbericht und den Finanzplan sowie über die Entlastung des Vorstands.
7. Die Versammlungsleitung übernimmt der Vorsitzende, in dessen Vertretung einer der Stellvertreter. Bei deren Abwesenheit wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und eine Anwesenheitsliste zu führen, welche vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme des in § 11 genannten Falles. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 6 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus allen aktiven Mitgliedern des Vereins.
2. Er tritt auf Einladung des Vorstands zusammen. Sitzungen des Beirats sind öffentlich. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt. Gästen kann Rede- und Antragsrecht gewährt werden.
3. Die Beiratsmitglieder diskutieren Aktivitäten des Vereins und setzen diese um.

§ 7 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er nimmt die Aufgaben und Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätze wahr. Einmal jährlich hat der Vorstand Rechenschaft über die geleistete Arbeit des vergangenen Zeitraumes abzulegen und einen Kassenbericht sowie einen Finanzplan vorzulegen. Er tritt bei Bedarf zusammen, möglichst jedoch einmal je Quartal. Die Vorstandssitzungen sind öffentlich, soweit keine datenschutzrechtlichen Belange behandelt werden. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied lädt unter Mitteilung der Tagesordnung zur Vorstandssitzung ein.
4. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und auf der nächsten Vorstandssitzung zu beschließen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklärt. Bei Vorstandsbeschlüssen, die ein Vorstandsmitglied unmittelbar betreffen, kann dieses Vorstandsmitglied durch Mehrheitsbeschluss wegen Befangenheit von der Beschlussfassung ausgeschlossen werden.

Wahl des Vorstands

1. Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied, welches zum Zeitpunkt der Wahl dem Verein seit mindestens drei Monaten angehört. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder mit absoluter Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt, wobei über den Vorsitzenden gesondert abgestimmt wird.
3. Die Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist auf einer dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein konstruktives Misstrauensvotum aussprechen. Der neu gewählte Vorstand nimmt unverzüglich nach der Wahl seine Arbeit auf. Er bleibt bis zum Ende der regulären Wahlperiode im Amt.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder legt es sein Amt nieder, so übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstands kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

6. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist dieses Amt für den Rest der regulären Amtszeit neu zu wählen und zu besetzen.

§ 8 Beschränkung der Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 500 Euro und für Rechtsgeschäfte, die das Vermögen des Vereins im Einzelfall mit mehr als 1.000 Euro belasten, die Zustimmung des Beirats erforderlich ist.

§ 9 Der Kassenwart

1. Der Kassenwart ist zuständig für die Verwaltung der Finanzen des Vereins. Er hat einmal im Jahr auf der Mitgliederversammlung über alle Ausgaben und Einnahmen sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel Bericht zu erstatten und einen Finanzplan vorzulegen.

§ 10 Die Kassenprüfer

1. Alljährlich findet eine Kassenprüfung durch zwei Mitglieder statt, welche nicht dem Vorstand angehören und von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu zu wählen sind.
2. Über diese Prüfung ist ein Bericht anzufertigen, der von den Kassenprüfern zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dies auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Der Vorstand hat dann die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.
2. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige „Bürgerstiftung Neukölln“. Die Bürgerstiftung Neukölln hat das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung ist nur mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung angekündigt wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war. Stehen bestimmte Satzungsinhalte der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Vorstehende Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.